

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Mynaric AG
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der Mynaric AG erklären gemäß § 161 AktG:

1. Die Mynaric AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 26. April 2022 (in ihrer am 15. Juli 2022 ergänzten und aktualisierten Fassung) mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („**DCGK 2020**“) entsprochen:

- Die Gesellschaft entspricht weiterhin nicht Empfehlung G.17 des DCGK 2020, wonach der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen im Aufsichtsrat bei der Vergütung angemessen berücksichtigt wird.

Die ordentliche Hauptversammlung 2021 der Gesellschaft hat eine höhere Vergütung für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses festgelegt. Die ordentliche Hauptversammlung 2022 der Gesellschaft hat diesen Beschluss bestätigt und ein entsprechendes Vergütungssystem für den Aufsichtsrat beschlossen. Für die Tätigkeit als Vorsitzender und Mitglieder des Vergütungsausschusses und des Corporate Governance- und Nominierungsausschusses erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats keine höhere Vergütung.

Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des Corporate Governance- und Nominierungsausschusses führt zu keinem erheblich höheren zeitlichen Aufwand, sodass die Gesellschaft der Ansicht ist, dass eine höhere Vergütung nicht erforderlich ist.

- Die Gesellschaft entspricht weiterhin nicht Empfehlung F.2 des DCGK 2020, wonach der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tage nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein sollen. Die Gesellschaft hält die gesetzlichen Vorgaben für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für hinreichend, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sicherzustellen.

2. Darüber hinaus hat die Mynaric AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodex-Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK 2022**“) ab dem Datum der Bekanntmachung des DCGK 2022 im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 mit den vorgenannten Abweichungen von den Empfehlungen G.17 und F.2 des DCGK 2020, die einer Abweichung von den Empfehlungen G.17 und F.2 des DCGK 2022 entsprechen, sowie der nachstehenden Ausnahme entsprochen:

Die Gesellschaft entspricht derzeit noch nicht Empfehlung A.3 des DCGK 2022, wonach das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele ab-

decken sollen, wobei dies auch die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten einschließen soll. Die Gesellschaft arbeitet derzeit noch an einer entsprechenden Anpassung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems und beabsichtigt, der Empfehlung A. 3 des DCGK in naher Zukunft zu entsprechen.

3. Die Mynaric AG wird – mit den vorgenannten Ausnahmen – weiterhin den Empfehlungen des DCGK 2022 entsprechen.

München, den 26. April 2023

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Bulent Altan

Dr. Manfred Krischke

Vorstandsvorsitzender

Aufsichtsratsvorsitzender